

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 07. Mai 2024

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 7. Mai 2024 beschlossen, die Berechtigung der

■ **UniCredit Bank GmbH (München/Deutschland)**

zur Teilnahme am Handel/Abwicklung aus der Zweigniederlassung in Österreich, der

■ **UniCredit Bank GmbH, Zweigniederlassung Wien (Wien/Österreich)**

in Folge Zurücklegung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Das Mitglied

■ **UniCredit Bank GmbH (München/Deutschland)**

ist somit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs sowie über die Zweigniederlassung

■ **UniCredit Bank GmbH, Succursale di Milano (Mailand/Italien)**

im Handel am Kassamarkt zur Teilnahme am Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra® berechtigt und nimmt als Non-Clearingmitglied am Abwicklungssystem für im Handel am Kassamarkt geschlossene Geschäfte teil.

Die Mitgliedschaft an der Wiener Wertpapierbörse berechtigt auch zur Teilnahme am Handel am vom Börseunternehmen Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF.

Wien, am 7. Mai 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsengesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.